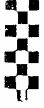


Diese Vereinbarung besagt, daß nicht mehr die Mutter dafür zuständig ist, ob der leibliche Vater Umgang mit seinem Sohn Aeneas erhalten kann, sondern die durch das Oberlandesgericht anerkannte Psychologin, die von der Mutter gegenüber dem Jugendamt von ihrer Schweigepflicht entbunden wurde.

Das Umgangsrecht war somit in einem Beschluß des Oberlandesgerichtes geregelt worden.

- Diese Tatsache wird nicht nur durch Prof. Rascher, sondern auch durch das Amtsgericht Bamberg, insbesondere durch Richter Herbst vollkommen geleugnet bzw. ignoriert. Richter Herbst sagt in seinem Beschluß vom 29. Mai 2006, daß der Vater sich den Umgang beim Amtsgericht erstritten habe und läßt diese Vereinbarung vor Oberlandesgericht einfach weg. Sie wurde in dem gesamten Sorgerechtsverfahren in ihrer Bedeutung für das Verhalten der Mutter ignoriert. Sie wurde von der Anwaltschaft noch extra beim Amtsgericht Bamberg eingereicht, obwohl es ja Pflicht des Amtsrichters Herbst gewesen wäre, selber zu recherchieren und diese Vereinbarung vor Oberlandesgericht in ihrer Rechtswirksamkeit zu würdigen. Das Gegenteil geschah: Totale Ignoranz unter dauerndem Vorwurf an die Mutter, sie hätte durch ihre „Verweigerungshaltung“ einen Umgang von Aeneas mit dem leiblichen Vater verhindert; so auch wieder im Beschluß zum endgültigen Entzug des Sorgerechtes bei Petra Heller.



2 UF 229/00
VIII 405/97 AG Bamberg

Auschrift

AG 31

K. SCHOTT u. KOLL. Rechtsanwälte - Bamberg	
10. APR. 2001 0338	
	000232

Protokoll

aufgenommen in nichtöffentlicher Sitzung des 2. Zivilsenats
- Familiensenats - des Oberlandesgerichts Bamberg am

Donnerstag, den 5. April 2001.

Anwesend:

Richter am Oberlandesgericht Braun
als Vorsitzender

Richter am Oberlandesgericht Maex und Dörfler
als beisitzende Richter

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Verfahren

gegen

Heller Petra

wegen Umgangsregelung

melden sich bei Aufruf der Sache:

1. der Antragsteller persönlich mit Rechtsanwalt Bamberg,
2. die Antragsgegnerin persönlich mit Rechtsanwalt Bamberg,
3. die geladenen Zeugen Greipel und Sperlein,
4. die Sachbearbeiterin des Jugendamtes Frau

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Die Sachlage wird erörtert.

~~000539~~
000233

- 2 -

Die Parteien werden angehört.

Die Antragsgegnerin erklärt:

1. Ich entbinde Dipl.-Psych. _____ von ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf das Kind Aeneas Heller gegenüber dem Stadtjugendamt Bamberg und dem Familiengericht in einem eventuellen neuen Verfahren. Ich bin damit einverstanden, dass das Stadtjugendamt Bamberg die eingeholten Informationen über den Therapieverlauf an den Antragsteller auf dessen Verlangen weitergibt.
2. Ich bin damit einverstanden, dass Frau Dipl.-Psych. _____ den Antragsteller in die derzeit laufende Therapie und eventuelle Anbahnungsversuche zum Umgangsrecht mit Aeneas Heller einbezieht, soweit sie dies für angezeigt hält.
3. Ich bin bereit, dem Antragsteller einige aktuelle Fotoaufnahmen des Kindes in den nächsten Tagen zu übermitteln.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Antragsteller erklärt: Ich verzichte auf die Vollziehung des Beschlusses des Amtsgerichts Bamberg vom 24.7.2000 bis 31. Oktober 2001.

Vorgelesen und genehmigt.

Rechtsanwalt _____ erklärt: Ich nehme im Einvernehmen mit der Antragsgegnerin die Beschwerde zurück.

Vorgelesen und genehmigt.

~~000540~~
000234

Die Zeugen werden um 16.20 Uhr entlassen.

Die Zeugin Greipel verzichtet auf Zeugenentschädigung.

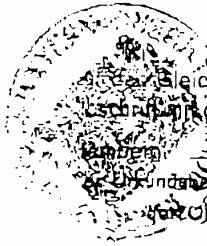
Beschlossen und verkündet:

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt
5.000,-- DM.

Der Vorsitzende:

Die Urkundsbeamtin:

Braun

 Gleichlaut der Ausfertigung
Schluss der Urschrift
J.H.C.
Urkundsbeamte des Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

Urkundsbeamte des Geschäftsstelle